

Positionspapier

Künstliche Intelligenz in psychologischer Begutachtung

Deutsche Gesellschaft für
Psychologische Begutachtung

2/2026

1 Definitionen

Künstliche Intelligenz (KI) bezeichnet computerbasierte Anwendungen, die aus vorhandenen Datensätzen mit Hilfe mathematischer oder statistischer Algorithmen Vorschläge zur Verarbeitung komplexer Informationen und zur Lösung unterschiedlicher Informationsverarbeitungsprobleme bereitstellen können. Für Sachverständige¹ sind dabei zwei Arten von KI von Interesse:

- a) Prädiktive KI, deren Ziel es ist, Vorhersagen oder Klassifikationen zu treffen, z. B. zur Spracherkennung (auf Grundlage einer Tonspur) oder Diagnostik (auf Grundlage von Testunterlagen).
- b) Generative KI, deren Ziel es ist, neue Inhalte anhand der zur Verfügung stehenden Daten und zuvor antrainierter Verarbeitungsregeln (Algorithmen) zu generieren, z. B. zur Textzusammenfassung und/oder Texterstellung (sog. Large Language Models / LLMs wie ChatGPT & Co.).

Im Folgenden wird **KI** synonym für generativ wie prädiktiv funktionierende Modelle, insbesondere LLMs, verwendet. Dabei kann zudem zwischen offenen Systemen (die online in einer Cloud betrieben werden) und geschlossenen Systemen (die lokal auf der eigenen Recheneinheit betrieben werden) unterschieden werden.

2 Potential von KI in psychologischer Begutachtung

Psychologische Sachverständige werden mit Begutachtungsleistungen beauftragt, um ihre Auftraggeber bei der Beantwortung zumeist rechtlicher Fragestellungen zu unterstützen, deren Beantwortung psychologisches Fachwissen erfordert. Dabei dürfen die fachliche Beurteilung und Beantwortung der psychologischen Fragestellung nur auf der Grundlage individuellen Fachwissens und fachlicher Kompetenzen vorgenommen werden.

Sachverständige können in begrenztem Umfang Hilfskräfte in die Begutachtung einbeziehen, solange es sich bei den erbrachten Leistungen um untergeordnete Hilfsdienste handelt. Unter Hilfskräften werden bisher Personen verstanden, denen ein weitgehend standardisierter Teil der Datenerhebung oder -auswertung übertragen wird.

Offen ist, ob KI als Variante einer digitalen Hilfskraft des Sachverständigen verstanden werden kann. Wenn ja, müsste sich ihr Einsatz in der psychologischen Begutachtung auf die Erbringung standardisierter Erhebungs- oder Auswertungsprozeduren beschränken. Dabei könnte ihr technisches Potential, Arbeitsprozesse zu automatisieren und zu beschleunigen, noch immer in die gutachterliche Tätigkeit eingebracht werden, z. B. bei langwierigen, textbasierten Tätigkeiten (z. B. Transkription von Explorationen, Zusammenfassung von Vorinformationen). Wie KI in der psychologischen Begutachtung eingesetzt werden kann, wird durch rechtliche wie technische Aspekte bestimmt.

¹ Sämtliche Geschlechterbezeichnungen im Text beziehen sich auf weibliche und männliche Personen.

3 Rechtliche Bestimmungen

KI darf in der psychologischen Begutachtung grundsätzlich nur dann eingesetzt werden, wenn alle dabei geltenden rechtlichen Vorgaben und Vorschriften strikt eingehalten werden. Dazu gehören

- a) die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
- b) die KI-Verordnung der Europäischen Union (KI-VO) und
- c) die Geheimhaltungspflicht für Berufspsychologen nach § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Weiterhin sollten

- d) etwaige Vorschriften relevanter Berufsverbände oder Leitlinien und
- e) etwaige Vorgaben des Auftraggebers

bedacht werden.

Nach Art. 22 DSGVO darf eine Entscheidung, die für einen Menschen von Relevanz ist, ohne dessen Zustimmung nicht an einen Computer ausgelagert werden. Eine Interpretation psychologischer Datensätze sowie die Würdigung von Befunden durch KI verbietet sich somit, sofern die zu beurteilende Person dies ablehnt. Unabhängig von der Zustimmung durch die zu begutachtende Person wäre es aber auch nach fachlichem Selbstverständnis nicht akzeptabel, persönliche Sachkenntnisse und Handlungskompetenzen an einen Computer auszulagern bzw. abzutreten.

Werden personenbezogene Daten von einer KI verarbeitet, muss die betroffene Person dieser Verarbeitung vorab zustimmen. Gemäß Art. 6, 9 & 15 DSGVO muss sie dabei über die Rechtsgrundlage und den genauen Einsatz von KI im Rahmen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen und zumeist besonders schutzwürdigen Daten aufgeklärt werden.

Ferner hat die zu begutachtende Person nach Art. 16 & 17 DSGVO das Recht auf Löschung und Korrektur ihrer personenbezogenen Daten. Entsprechend ist von der Verwendung all jener KI-Modelle abzuraten, die ihre Eingaben online außerhalb der EU verarbeiten, einspeichern und sich anhand ihrer Daten weiter trainieren (sog. Continual Learning). Denn in diesen Fällen können weder eine nachträgliche Korrektur noch die Löschung der Daten sichergestellt werden.

Nach § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist jeder Berufspsychologe verpflichtet, Geheimhaltung über all jene Informationen zu wahren, die ihm im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut wurden. Ein Weiterreichen dieser Informationen an eine KI ohne Zustimmung des Betroffenen oder ohne Geheimhaltungsvereinbarung mit dem KI-Betreiber kann mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Eingabe nicht-anonymisierter Daten, Aktenauszügen, Aussagen oder Befunde verbietet sich daher ausnahmslos bei allen Online-KI-Anwendungen ohne entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung (z. B. ChatGPT, Gemini, auch in der Bezahlversion). Vor diesem Hintergrund sollten geschlossene KI-Anwendungen, die lokal auf der Recheneinheit des Sachverständigen betrieben werden, gegenüber offenen Anwendungen, die in einer Cloud bzw. über einen externen Server betrieben werden, generell bevorzugt werden.

Nach Art. 5 KI-VO sind ausgewählte Praktiken im KI-Bereich verboten (z. B. die Verwendung von KI-Systemen zur Einstufung von natürlichen Personen auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens oder persönlicher Eigenschaften, wobei die soziale Bewertung z. B. zu einer Benachteiligung der Person führen kann) oder dürfen nach Art. 6 KI-VO nur unter strengen Auflagen erfolgen (sog. Hochrisiko-Anwendungen, z. B. in der Strafverfolgung und Rechtspflege). Zu den Auflagen gehören nach Art. 8 bis 50 KI-VO ab dem 02.08.2026 umfangreiche Transparenz-, Dokumentations- und Registrierungspflichten.

Die Auflagen entfallen nach Art. 6 KI-VO jedoch, sofern der Einsatz von KI kein erhebliches Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte natürlicher Personen birgt. Allerdings darf eine KI in diesen Fällen die Entscheidungsfindung eines Sachverständigen nicht beeinflussen. Von einer solchen Beeinflussung ist nach Art. 6 Abs. 3 KI-VO nicht auszugehen, wenn eine KI nur dazu bestimmt ist,

- a) ...eine enge verfahrenstechnische Aufgabe durchzuführen (z. B. eine Transkription akustisch dokumentierter Angaben von Exploranden, ein Recherchieren von Gesetzestexten oder Fachliteratur). Allerdings zählen Übersetzungstätigkeiten nicht zu eng definierten verfahrenstechnischen Aufgaben. Bei Gerichtsgutachten, die eine Sprachmittlung erforderlich machen, ist die Übersetzung fremdsprachlicher Angaben zwingend an vereidigte Dolmetscher gebunden, sie können nicht an Übersetzungssysteme ausgelagert werden.
- b) ...das Ergebnis einer zuvor ausgeführten menschlichen Tätigkeit zu verbessern (z. B. im Endlektorat). Allerdings findet diese vage gehaltene Bestimmung in der Begutachtung ihre Grenze dort, wo sie mit den Prinzipien gutachterlicher Dateninterpretation und Urteilstätigkeit oder mit gesetzlichen Bestimmungen zur Sachverständigentätigkeit nicht übereinstimmt oder zu diesen im Widerspruch steht. Denn um beurteilen zu können, ob das Ergebnis einer zuvor ausgeführten menschlichen Tätigkeit durch die KI verbessert werden kann, müssen zunächst Kriterien für die Ergebnisqualität der menschlichen Tätigkeit und die Art und den Grad der Verbesserung durch die KI bestimmt sein. Erst wenn klar ist, an welchen inneren und äußeren Kriterien die Ergebnisqualität gutachterlicher Tätigkeit festgemacht wird und was ggf. dazu berechtigt, dem durch KI erzielten Ergebnis eine Vorrangstellung in der Bewertung zuzuordnen, sind notwendige Voraussetzungen dafür gegeben, dass die KI die Entscheidungsfindung des Sachverständigen nicht wesentlich beeinflusst.
- c) ...Entscheidungsmuster oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern zu erkennen, ohne die zuvor durchgeführte menschliche Bewertung ohne angemessene menschliche Überprüfung zu ersetzen oder zu beeinflussen (z. B. eine automatische Prüfung, ob bestimmte Befunde übersehen oder nicht ausreichend gewürdigt wurden).
- d) ...bei einer vorbereitenden Aufgabe für eine spätere Bewertung zu unterstützen (z. B. eine Vorformulierung von Fragen für eine psychologische Exploration, eine textgenaue Zusammenfassung von Akten- oder Befundteilen). Im Hinblick auf die letzten beiden Punkte bleibt dabei zu prüfen, aufgrund welcher Vorinformationen und KI-interner Gewichtungen Hinweise oder Empfehlungen produziert werden, die den fachlichen Prozess der Datenerhebung und –interpretation unzulässig beeinflussen könnten. Keinesfalls ist davon auszugehen, dass Planungsentscheidungen von nach- oder untergeordneter Bedeutung für den Untersuchungs- und Beurteilungsprozess sind. Insofern ist der Einbezug von KI auch in die Vorbereitung gutachterlicher Untersuchungen nicht generell unproblematisch.

KI-Systeme, die ein Profiling natürlicher Personen allein durchführen, sind nach Art. 5 Abs. 1 KI-VO verboten. Wer KI im o. g. Rahmen in der Begutachtung einsetzt, muss nach Art. 4 der KI-VO zudem die nötige Kompetenz für deren sachkundigen Einsatz nachweisen (sog. KI-Kompetenzpflicht). Diese Kompetenzpflicht beinhaltet insbesondere eine sorgfältige Auseinandersetzung mit relevanten (Fehl-)Einflüssen KI-generierter Angaben. In diesem Zusammenhang sei auf Abs. 4 des Positionspapiers verwiesen.

Der Sachverständige hat sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Seine Ausführungen müssen einzelfallbezogen, unparteilich, transparent und nachvollziehbar sein sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Inwiefern KI dazu überhaupt in der Lage sein kann, macht ebenfalls eine Betrachtung der technischen Aspekte in Abs. 4 erforderlich.

Der Sachverständige haftet nach § 839a BGB für die Richtigkeit seiner Angaben. Entsprechend hat er alle Angaben von KI stets gewissenhaft zu überprüfen, ob im Rahmen einer Transkription, einer Zusammenfassung von Befunden oder anderer Arbeitsschritte. Dabei kann der Abgleich im Wesentlichen nur durch direkten Vergleich von einsehbarer Originalinformation mit KI-generierter Information erfolgen. Ein solcher Vergleich ist bei Transkriptionsleistungen relativ leicht möglich, bei der Zusammenfassung von Ergebnissen oder Befunden jedoch nur mit Einschränkungen. Arbeitsschritte, die die Vergleichsmöglichkeiten des Sachverständigen überfordern (z. B. Interpretation medizinischer Vorbefunde, Recherche der aktuellen Rechtsprechung zu relevanten rechtlichen Sachverhalten) können nicht gewissenhaft vom Sachverständigen geprüft werden, sofern der Sachverständige die Algorithmen und Kriterien nicht kennt, an denen sich die KI orientiert. Insofern können Aspekte der Prüffähigkeit und damit auch Fragen der Haftung des Sachverständigen nicht an eine KI delegiert werden.

Nach § 407a ZPO hat der Sachverständige anzugeben, wenn er sich der Mitarbeit einer Hilfskraft – und damit auch einer KI – bedient hat. Dabei hat er auch den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um einen Hilfsdienst untergeordneter Bedeutung handelt. Wie bereits ausgeführt, ist rechtlich nicht geklärt, ob einer KI im Kontext der Begutachtung der Status einer Hilfskraft zugestanden werden kann. Sofern die KI Aufgaben übernimmt, die nicht von untergeordneter Bedeutung für die Planung der Untersuchung, die Auswertung der Datensätze und deren Interpretation (also genuine gutachterliche Aufgaben) sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die KI im rechtlichen Sinne als „Hilfskraft“ bezeichnet werden kann. Wir empfehlen, den Einsatz von KI auf eng umschriebene und stark standardisierte Aufgaben bei der Erhebung und ggf. der statistischen Auswertung von Daten zu begrenzen.

Die Ergebnisse einer KI dürfen insbesondere keinen wesentlichen Einfluss auf die fachliche Entscheidungsfindung des Sachverständigen haben.

Sollte der Sachverständige durch den Einsatz von KI für die Begutachtung weniger Zeit benötigen, so muss er diesen praktischen und ökonomischen Vorteil an den Auftraggeber weiterreichen. Unterlässt er dies bzw. rechnet er mehr als die benötigte Zeit ab, handelt es sich um Arbeitszeitbetrug. Im Gegenzug kann der Sachverständige seinem Auftraggeber auch nicht in Rechnung stellen, wenn er aufgrund von KI länger für die Durchführung einzelner Aufgaben brauchen sollte, z. B. aufgrund fehlerhafter Angaben, die infolge technischer Fehler entstanden sein können.

4 Technische Grenzen von KI

Die Angaben von KI unterliegen verschiedenen technischen Fehlerquellen, die im gesamten Prozess ihrer Generierung auftreten und ihre Ausgabe sowie deren Qualität maßgeblich beeinflussen können.

Zunächst wurde jede KI anhand spezieller Daten trainiert, aus denen sie ihre Regeln zur Antwortberechnung abgeleitet hat. Die Daten können jedoch verzerrt, unvollständig bzw. nichtrepräsentativ oder fehlerhaft sein, sodass eine KI entsprechend defizitäre Berechnungsregeln erlernt haben könnte. Dadurch könnte sie bestimmte Informationen übersehen, falsch oder unvollständig zusammenfassen oder bestimmte Personengruppen oder Fallkonstellationen systematisch diskriminieren, ohne dass dies auffällt (sog. Bias). Sollte sich eine KI zu sehr an ihren Trainingsdaten orientieren und mögliche Abweichungen zwischen Trainingsdaten und Merkmalen des Einzelfalls vernachlässigen, könnten die auf den Einzelfall bezogenen Ergebnisse unzutreffend oder unpassend sein (sog. Overfitting). Hinzu kommt, dass allgemeine Modelle Schwierigkeiten haben, Fachbegriffe korrekt und verlässlich zu unterscheiden (z. B. Bindung und Beziehung, Konsistenz und Konstanz). Dies erklärt auch, weshalb gängige KI-Modelle

psychologische Testverfahren nicht verlässlich auswerten können und höhere Werte grundsätzlich als positiv bewerten, was in den meisten Tests jedoch Auffälligkeiten signalisiert (BDI, PSSI, PCL-R, SRSI usw.). Weiter ist zu bedenken, dass auch die KI-Entwickler System-Konfigurationen an ihrer KI vorgenommen haben könnten, welche die inhaltliche Ausgestaltung ihrer Ausgabe beeinflussen könnte. Dies kann das Untersagen, Unterschlagen oder Modifizieren bestimmter Angaben beinhalten.

Ebenso problematisch, häufig aber wenigstens direkt ersichtlich ist, dass KI aufgrund ihrer probabilistischen und nicht inhaltlichen Antwortberechnung zur aktiven Generierung fehlerhafter Angaben neigt. Diese können das Verfälschen oder auch Erfinden z. B. von Paragraphen, Literaturquellen, Seitenangaben, Zitaten oder Aussagen umfassen (sog. Datenhalluzinationen). Da dies auf die grundlegende (probabilistische) Funktionsweise von KI zurückgeht, wird dieses Problem vermutlich auch zukünftig und auch bei spezifisch trainierten Modellen bestehen bleiben. Dies ist auch deshalb kritisch zu bewerten, da automatisierten Systemen häufig zu viel Vertrauen geschenkt wird (sog. Automation Bias).

Sollte KI verwendet werden, um weitgehend standardisierte Aufgaben in Rahmen der Datenerhebung oder –auswertung zu übernehmen, ist zu bedenken, dass die Angaben von KI weder inhaltlich nachvollzogen noch transparent erklärt werden können. So stellt der genaue Verarbeitungsprozess von KI selbst für deren Entwickler eine „Blackbox“ dar.

Insbesondere ist die Fähigkeit von KI, einen Einzelfall unparteilich betrachten und nachvollziehbar und transparent einordnen zu können, gleich aus mehreren Gründen zu hinterfragen. Somit verbietet sich auch aus technischer Sicht eine Würdigung jeglicher Befunde oder Testergebnisse durch KI, während eine Kontrolle ihrer übrigen Ausgaben umso wichtiger ist.

Bei der Verarbeitung und Zusammenfassung längerer Texte ist zu bedenken, dass KI lediglich über ein begrenztes Kontext-Fenster verfügt, in dessen Rahmen Informationen aufgenommen und verarbeitet werden können. Je gefüllter dieses Fenster ist, desto geringer fällt die Qualität ihrer Ausgabe aus (sog. Kontext-Verfall). So zeigt KI bei zunehmender Fülle beispielsweise mehr Schwierigkeiten, inhaltlich zusammengehörende Aussagen zu verbinden, sobald keine wörtlichen Übereinstimmungen mehr vorliegen. Ist das Fenster gefüllt, kann die KI-Informationen vergessen, willkürlich auslassen oder zusammenfassen. Entsprechend müssen die Angaben von KI auch immer auf Vollständigkeit kontrolliert werden, sofern man diese für Aktenzusammenfassungen o. ä. heranziehen will. Dies ist auch deshalb von Bedeutung, weil die meisten Modelle ohne zusätzliche Schnittstelle nicht angeben, ob und in welchem Umfang ihr Kontext-Fenster gefüllt war. Vor diesem Hintergrund stellt sich grundsätzlich die Frage, inwiefern sich KI zu einer inhaltlich relevanten und vollständigen Zusammenfassung längerer Akten oder Aussageteile überhaupt verwendet lässt.

Diese technischen Risiken lassen sich ggf. verringern, indem Modelle eingesetzt werden, die für eine konkrete Aufgabe trainiert wurden (z. B. ein eigenes Modell für die Recherche von Fachliteratur, ein anderes für die Zitation und Zusammenfassung, ein anderes für die Transkription). Darüber hinaus hilft es, der KI klar und verständlich ihre Aufgabe zu vermitteln, um eine möglichst verwertbare Ausgabe zu erzeugen (sog. Prompt-Engineering). Dabei kann es jedoch auch weiterhin zu Fehlern kommen.

Ebenfalls zu bedenken ist, dass die Replizierbarkeit der Ausgaben von KI von ihrer „Temperatur“ beeinflusst wird. Eine niedrige Temperatur (0 bis .2) steht dabei für statistisch-wahrscheinliche und somit replizierbare, eine hohe Temperatur für unwahrscheinlichere und damit willkürliche Ausgaben. Die gewünschte Replizierbarkeit bzw. Temperatur kann einer KI über ihren Prompt mitgeteilt werden.

Zuletzt ist zu bedenken, dass gängige KI-Modelle aus den Eingaben ihrer Nutzer lernen bzw. sich weiterentwickeln können. Um zu verhindern, dass KI Einblicke in die psychologische Begutachtungsmethodik gewinnt, sollten keine gutachterlichen Schlussfolgerungen mit offenen KI-Modellen geteilt werden.

5 Abschließende Empfehlungen

Auf Grundlage der genannten rechtlichen wie technischen Aspekte werden die folgenden Empfehlungen zum Einsatz von KI in der psychologischen Begutachtung formuliert:

- a) Anwender sollten strikt auf die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen achten, darunter insbesondere der DSGVO, auf die rechtlichen Bestimmungen zur Sachverständigentätigkeit und auf die fachpsychologischen Standards zur Begutachtung.
- b) Anwender sollten sich der technischen Fehlerquellen eines Einsatzes von KI bewusst sein, darunter insbesondere möglicher Datenhalluzinationen, sonstiger Ergebnisverzerrungen sowie Kapazitätsbeschränkungen.
- c) Es sollen nur Modelle verwendet werden, die für ihren Einsatz spezifisch trainiert wurden. Wenn ausreichende Kenntnisse dazu nicht vorliegen oder ermittelt werden können, ist vom Gebrauch der KI in der Begutachtung abzuraten.
- d) Bei der Auswahl von KI-Systemen sind lokale (geschlossene) Modelle offenen Online-Modellen stets vorzuziehen.
- e) Die Ausgaben von KI sind immer nach bestem Wissen und Gewissen zu überprüfen. Dabei setzt ein Datenabgleich regelmäßig vordefinierte Kriterien voraus, anhand derer beurteilt werden kann, ob und in welcher Form KI-generierte Lösungen den durch persönliche Sachverständigentätigkeit generierten Lösungen überlegen oder nicht überlegen sind.
- f) Jegliche Anwendung von KI ist im Gutachten kenntlich zu machen.

Grundsätzlich können zum jetzigen Zeitpunkt KI-Systeme nur dann in Aufgabenstellungen einbezogen werden, wenn Tätigkeiten mit einem hohen Grad an Standardisierung betroffen sind und die Darstellung, Zusammenfassung oder Auswertung vorhandener Informationen schablonenhaft oder rechnerisch nach relativ festen und transparent zu überprüfbareren Kriterien erfolgt (z. B. bei einer Transkription durch eine prädiktive KI oder dem Endlektorat für ein inhaltlich bereits abgeschlossenes Gutachten). Aus den genannten Gründen kritisch zu bewerten und daher abzulehnen ist hingegen der Einsatz von KI zu Zwecken einer Aktenzusammenfassung, individualisierten Untersuchungsplanung, Ergebnisinterpretation, zur Gewichtung oder Validierung diagnostischer Befunde und zu Zwecken einer Integration von Informationen in Vorbefunde, Schritte der psychologischen Urteilsbildung oder in die Beantwortung der gutachterlichen Fragestellungen.

Auftraggebern von Sachverständigen wird gemäß §407a Abs. 6 ZPO empfohlen, bei der Beauftragung explizit darauf hinzuweisen, welche rechtlichen Rahmenbedingungen bei einer Verwendung von KI im Rahmen der Gutachtenerstattung zu berücksichtigen sind. Über abweichende Wünsche zum Einsatz von KI in der Begutachtung sollte der Auftraggeber den Sachverständigen ebenfalls in Kenntnis setzen.

Autoren: Ralf Dohrenbusch, Paul Korbinian Jäckel